

Benutzungsordnung für die gemeindeeigene Sportanlage Neu-Anspach, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Ortsteil Anspach

Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Neu-Anspach die Sportanlage (Sportplatz und Halle) an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung:

1. Antrag auf Erlaubnis

Jede Benutzung durch Vereine oder andere Organisationen bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis des Gemeindevorstandes, Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur

In dem Antrag ist anzugeben, für welche Arten von Sportausübung und für welche Tages- und Uhrzeiten die Benutzung gewünscht wird. Der Name, Alter und die Anschrift des Aufsichtführenden und seines allgemeinen Vertreters sind in dem Antrag anzugeben. Der Gemeindevorstand, Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur, entscheidet über den Antrag.

2. Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten sind in dem vom Gemeindevorstand aufgestellten Benutzungsplan anzugeben. Die Turn- und Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage pünktlich um 23:00 Uhr geschlossen werden kann.

3. Benutzung allgemein

Die Benutzung der Sportstätte ist nur während der aus dem Belegungsplan ersichtlichen oder besonders genehmigten Benutzungszeiten gestattet.

- 3.1. Auf der Sportanlage dürfen nur die jedem Verein und jeder Sparte der Vereine zugestandenen Sportarten ausgeführt werden. Jede zweckentfremdende Benutzung ist untersagt. Sämtliche Räume, Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage sind pfleglich zu behandeln. Die benutzten Sportgeräte sind an den vorgesehenen Abstellplatz zurück zu bringen.
- 3.2. Die Übungsflächen der Sporthalle dürfen nur in Turnschuhen mit heller bzw. abriebfester Sohle, die nicht auf der Straße getragen werden sollen, betreten werden. Im Zweifelsfall ist gegenüber dem Hallen- und Platzwart ein geeigneter Nachweis zu führen. Wird bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift eine besondere Pflege oder Reparatur des Hallenbodens notwendig, fallen dem benutzenden Verein die dadurch entstehenden Kosten zur Last.
- 3.3. Das Rauchen in der Sporthalle sowie den Umkleieräumen und Gängen ist verboten. Störender Lärm und ungebührliches Verhalten auf der Sportanlage sind zu vermeiden und durch die Aufsichtsperson zu verhindern.
- 3.4. Der Einlass der Benutzer zur Sportanlage darf nur erfolgen, wenn die vom Verein zu bestimmende Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Der Hallen- und Platzwart hat das Recht, Gruppen ohne Aufsicht das Betreten der Sportanlage zu untersagen.
- 3.5. Die Anweisungen des Hallen- und Platzwart sind verbindlich. Schlüssel zu den einzelnen Übungsräumen in der Sporthalle sind beim Hallen- und Platzwart in Empfang zu nehmen, falls dieser nicht selbst die Räume öffnet. Beim Betreten des Übungsraumes hat der Übungsleiter oder dessen Stellvertreter sich von dem einwandfreien Zustand des Raumes zu überzeugen. Nach Beendigung der Übungsstunden hat der Übungsleiter oder dessen Stellvertreter die ordnungsgemäße Übergabe des Raumes und der Geräte zu gewährleisten. Ebenso sind während der Übungsstunden entstandene Beschädigungen dem Hallen- und Platzwart unverzüglich zu melden oder, wenn dieser nicht mehr da ist ins Mängelbuch einzutragen.

- 3.6. Innerhalb der Sportanlage dürfen Getränke nur von demjenigen ausgegeben werden, der aktuell den Kiosk gepachtet hat. Anderen Vereinen und deren Gästen ist es untersagt, Getränke auf eigene Rechnung zu verabreichen.
- 3.7. Benutzer der Sportanlage, welche vor und nach dem Spiel sowie während der Pausen die Umkleide- und Waschräume benutzen, haben vorher ihre Schuhe so zu reinigen, dass eine Verschmutzung der Gänge und Räume vermieden wird. Der Hallen- und Platzwart hat das Recht, den Zuwiderhandelnden den Zutritt der Sporthalle zu verwehren.
- 3.8. Benötigte Sportgeräte von anderen Gruppierungen dürfen nur nach Absprache mit dem Hallen- und Platzwart benutzt werden.
- 3.9. Innerhalb der Sporthalle dürfen keine Fahrzeuge -insbesondere Fahrräder- abgestellt werden. Darüber hinaus besteht ein grundsätzliches Verbot für Inline-Skating
- 3.10. In der Halle sind Haftmittel verboten.
- 3.11. Im Trainingsbetrieb und bei Veranstaltungen in der Sporthalle dürfen nur Hallenbälle verwendet werden.
- 3.12. Beim Verlassen der Halle sind die Fenster (auch die Oberlichter) zu schließen, die benutzten Geräte ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen und die Beleuchtungen in der Halle und den Nebenräumen auszuschalten. Das Hallengebäude, sowie das / die Tore zum Sportanlagengelände sind nach verlassen abzuschließen. Es sei denn es sind noch nachfolgende Sportgruppen auf dem Gelände
- 3.13. Die Sportarten Fußball, Leichtathletik, Bogenschießen erhalten die Genehmigung zur Hallenbenutzung von jeweils 1. November bis 31. März.

4. Haftung

- 4.1. Jeder Verein haftet neben den nach bürgerlichem Recht verpflichteten Personen der Gemeinde für alle, auch mittelbare Schäden, die von seinen Mitgliedern, Gästen und von Zuschauern an den Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Benutzer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung und eine Sportunfallversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
- 4.2. Jeder Verein hat die Gemeinde von allen Haftpflichtansprüchen für Personen- und Sachschäden freizustellen, die von Dritten, einschließlich seiner Mitglieder, gegen die Gemeinde erhoben werden und
 - 4.2.1. darauf zurückzuführen sind, dass die nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach dieser Benutzungsordnung bestehenden Pflichten von ihm, seinen Mitgliedern, Gästen und Zuschauern verletzt worden sind, oder
 - 4.2.2. durch den Zustand der Gebäude, Anlagen und Einrichtungsgegenständen während der Benutzung durch den Verein verursacht worden sind.
- 4.3. Gegenüber den Vereinen und Verbänden selbst wird jegliche Schadenshaftung der Gemeinde ausgeschlossen.

5. Geltung der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer der Sportanlage. Sie wird in geeigneter Weise ausgehängt. Bei Aushändigung von Schlüsseln bekommt der Empfänger ein Merkblatt und eine Benutzungsordnung ausgehändigt. Der Empfang ist dann zu bestätigen.

Die Vereine und Verbände sind im eigenen Interesse verpflichtet, diese Benutzungsordnung uneingeschränkt zu beachten und die auch ihren Mitgliedern, besonders den Übungsleitern und deren Stellvertretern sowie den Gästen zur Pflicht zu machen. Bei Verstößen gegen die

Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung zeitweise oder dauernd entzogen werden. Der Gemeindevorstand, Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur, ist von solchen Vorkommnissen umgehend zu unterrichten. Anderen Personen oder Gruppen kann im Einzelfalle jeweils unter Hinweis auf die Gültigkeit und Anerkennung der Benutzungsordnung die Benutzung genehmigt werden.

Neu-Anspach, 31.Mai 2007
DER GEMEINDEVORSTAND

Klaus Hoffmann
Bürgermeister